

1. Satzung
zur Änderung der
Hauptsatzung der Samtgemeinde Dörpen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 99 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 27.06.2012 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Dörpen vom 07.11.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- (6) Die Samtgemeinde erfüllt die im § 98 NkomVG aufgeführten Aufgaben des eigenen Wirkungskreises ihrer Mitgliedsgemeinden.

Ferner haben ihr die Mitgliedsgemeinden nach § 98 Abs. 1 Satz 2 folgende Aufgabe übertragen:

- Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft.

Dörpen, den 06. September 2012

Samtgemeinde Dörpen



(Siegel)

Hermann Wocken
-Samtgemeindebürgermeister-